

# **SATZUNG**

## **des Beckedorfer Tennis-Club e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Beckedorfer Tennis-Club e.V. (BTC)
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Schwanewede, Ortsteil Beckedorf, Gewer-  
bekamp 2.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, den Tennissport seiner Mitglieder untereinander zu pflegen und die Ju-  
gendarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
  - a) den Tennissport der Mitglieder untereinander fördert,
  - b) Außen- und Hallenplätze zur Verfügung stellt,
  - c) ein umfassendes Trainings- und Übungsprogramm für Freizeit-, Breiten- und Leistungssport  
anbietet,
  - d) Mannschaften und einzelnen Spielern die Teilnahme an Wettkämpfen ermöglicht,
  - e) an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen teilnimmt,
  - f) allgemeine Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen auf nationaler und internationaler  
Ebene fördert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-  
schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er  
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu sat-  
zungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln  
des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder  
durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Für den Verein entstandene Kosten sind unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften  
erstattungsfähig.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied in dem Verein werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind ohne Berücksichtigung des Lebensalters alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Fördernden Mitgliedern ist die Nutzung der Außenplätze in demselben Umfang wie Gastspielern gestattet; von Arbeitseinsätzen sind sie befreit. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.  
Ein ordentliches Mitglied kann nur zu Beginn eines Geschäftsjahres förderndes Mitglied werden. Der Statuswechsel ist nur wirksam, wenn er mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt wird.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig zu unterschreibende, an den Verein zu richtende Erklärung. Er ist nur wirksam, wenn er bis zum 30. November dem Verein zugeht.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) mit Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Pflicht zur Beitragszahlung, mehr als einen Monat in Verzug ist, und seine Pflicht auch nicht innerhalb einer weiteren Nachfrist von 14 Tagen erfüllt;
  - b) sich vereinschädigend verhält;
  - c) die Belange anderer Mitglieder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt, insbesondere sie beleidigt oder sich verleumderisch oder herabsetzend über sie äußert;
  - d) wiederholt gegen die Spiel- und Platzordnung verstößt.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit über den Antrag.
4. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

## **§ 8 Beitragleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge die Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen, Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) sowie die Mietkosten für die Hallenplätze.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt schriftlich und durch Aushang im Vereinsheim.  
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.  
Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung verlangt. Abs.1 gilt entsprechend.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.  
Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Antrag auf Auflösung des Vereins gilt § 15.

5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Ausnahme von Abstimmungen über einen Vereinsausschluss (§ 7 Abs.5) offen per Handzeichen, soweit nicht die Versammlung die geheime Abstimmung beschließt.
6. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Versammlung beschließt über die Ergänzung der Tagesordnung.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der 1. Sportwart
- f) der 2. Sportwart
- g) der Jugendwart
- h) der Jüngstenwart
- i) der Pressewart

Personalunion ist nicht zulässig.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.  
In geraden Jahren werden gewählt der 2. Vorsitzende, der Kassen-, der Jugend-, der 2. Sportwart und der Pressewart.  
In ungeraden Jahren werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.  
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen; das Verbot der Personalunion (§ 14 Abs.1) gilt in diesem Fall nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## § 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

## § 13 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Spiel- und Platzordnung

## § 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei jährlich einer ausscheidet und neu gewählt werden muss.
3. Die Rechnungsprüfer überprüfen gemeinschaftlich einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung und im Übrigen der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung frühestens vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlussfähig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanewede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

**Erläuterungen zur Datenschutzklausel:**

*Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.*

**Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel:**

*Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies in Ihrem Verein der Fall ist.*

**§ 17 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwanewede, den 08. November 2019

Dieter Weber  
1.Vorsitzender

Verena Henk  
Schriftführerin